

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 20

Ansbach, 17.08.22

HH-Satzung Zweckverband Altmühl- und Umland A6	Seite 2
HH-Satzung Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland	Seite 3
HH-Satzung des Gewässerzweckverbands Frankenhöhe - 2022	Seite 4

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Altmühlhland A6, Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlhland A6 hat am 05.04.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Satzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, geprüft und keine Einwendungen erhoben (Schreiben vom 17.06.2022).

Die Satzung wird nachstehend amtlich bekanntgemacht (i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie Art. 65 Abs. 3 GO). Danach liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus in Burgoberbach, Ansbacher Str. 24 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Altmühlhland A6 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	2022	2023
im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.000,00 Euro	100.000,00 Euro
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.400,00 Euro	1.400,00 Euro
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 10.300,00 Euro und im Jahr 2023 auf 10.300,00 Euro festgesetzt (Verwaltungsumlage).

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 auf 0,00 Euro festgesetzt (Investitionsumlage).

Für die Bemessung der Zweckverbandsumlage werden 50% zu gleichen Teilen und 50% nach Einwohnerzahl für 2022 nach dem Stand vom 30. Juni 2021 für 2023 nach dem Stand vom 30. Juni 2022 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird für 2022 auf 515,00 Euro zu gleichen Teilen je Verbandsmitglied und auf 0,15 € je Einwohner, für 2023 auf 515,00 Euro zu gleichen Teilen je Verbandsmitglied und auf 0,15 € je Einwohner festgesetzt, die Investitionsumlage wird 2022 und 2023 auf 0,00 Euro je Verbandsmitglied festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Dombühl, den 20.06.2022

gez.

Jürgen Geier

Zweckverbandsvorsitzender Altmühlhland A6,
Erster Bürgermeister Markt Dombühl

I. Die von der Versammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland am 13.07.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird gem. Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 2 GO und § 2 BekV wie folgt bekannt gemacht:

Haushaltssatzung für den Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland (Landkreis Ansbach) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und § 13 der Zweckverbandssatzung vom 03.05.2004 (Amtsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 14 vom 12.05.2004), erlässt der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er Schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 402.759 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.495.988 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.758 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen:

1. Verwaltungsumlage: eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage: eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den
Zweckverband Industrie-/Gewerbepark
Rothenburg und Umland

Gez. Kerschbaum
1. Bürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

II. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden dem Landratsamt Ansbach zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 18.07.2022, Az.: 941.06-0007/0001, hat das Landratsamt hierzu Stellung genommen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Kreditaufnahme erteilt.

III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung für das Jahr 2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus der Stadt Rothenburg o.d.T., Marktplatz 1, 1.OG, Zimmer Nr. I.1, während der allgemeinen Geschäftsstunden der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Rothenburg o.d.T., 09.08.2022
Zweckverband Industrie-/Gewerbepark
Rothenburg und Umland
I.V. Dr. Naser
Stell. Verbandsvorsitzender

H a u s h a l t s s a t z u n g **d e s G e w ä s s e r z w e c k v e r b a n d s „ F r a n k e n h ö h e “** **(Landkreis Ansbach)** **für das Haushaltsjahr 2022**

§ 1

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. § 12 Abs. 1 und § 24 der Satzung des Gewässerzweckverbandes „Frankenhöhe“ erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.200 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	50.900 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird gemäß § 25 der Satzung des Gewässerzweckverbands auf die Mitglieder umgelegt.
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird festgesetzt auf (Verwaltungsumlage): 3.100 €
3. Die Verwaltungsumlage wird je Anteil festgesetzt auf: 105,00 €
4. Der ungedeckte Finanzbedarf für den Unterhalt von Gewässern (§ 4 Abs. 1 Buchst. a der Satzung des Zweckverbands) und für den Ausbau von Gewässern (§ 4 Abs. 1 Buchst. b der o.a. Satzung) ist von den Mitgliedern zu tragen, in deren Gebiet die Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahme durchgeführt wurde.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Lehrberg, den 29.04.2022

Gewässerzweckverband Frankenhöhe
Renate Hans
Zweckverbandsvorsitzende